

§ 1

Gegenstand der Belehnung

Die Pfandleihanstalt „**Beißmann Pfandleihe**“ hat vom Landeshauptmann von Oberösterreich die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nach den in der gegenständlichen Geschäftsordnung aufgestellten Bedingungen und Grundsätzen für die Ermittlung der Höhe des Entgelts erhalten. Demgemäß werden nach den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verzinsliche Darlehen in barem Gelde gegen Übergabe aller beweglichen Wertgegenstände gegeben – sofern diese nicht gemäß § 2 ausgeschlossen sind.

§ 2

Verbotene Pfanddarlehen

Die Gewährung eines Pfanddarlehens ist verboten, wenn

1. Gegenstände zum Pfand angeboten werden, von denen der Pfandleiher wusste oder wissen musste, dass sie verloren, vergessen, zurückgelassen oder ihrem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogen wurden,
2. es sich bei den zum Pfand angebotenen Gegenständen um gefährliche Güter (explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte und dgl.) handelt oder
3. es sich um Gegenstände handelt, die nach anderen Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 3

Verbot der Weiterverpfändung

1. Dem Pfandleiher ist es verboten, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.
2. Der gewerbsmäßige Ankauf sowie die gewerbsmäßige Belehnung von Pfandscheinen sind verboten.

§ 4

Pfandleihbuch

1. Der Pfandleiher verzeichnet jedes Pfandleihgeschäft und seine Abwicklung unverzüglich in einem elektronischen Pfandleihbuch.
2. Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen gehen folgende Angaben hervor:
 - 2.1. laufende Nummer des Pfandleihvertrags, bei Erneuerung des Pfandleihvertrags die laufende Nummer des früheren Vertrags und des Erneuerungsvertrags,
 - 2.2. Tag des Vertragsabschlusses,
 - 2.3. Name und Vorname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Verpfänders sowie Art des Ausweises, aus dem diese Angaben entnommen sind, und ausstellende Behörde,
 - 2.4. Betrag und Fälligkeit des Darlehens,
 - 2.5. vereinbarte Leistungen
 - 2.6. Tag der Einlösung,
 - 2.7. Bezeichnung des Pfandes nach Zahl und Art sowie die zur Unterscheidung geeigneten Angaben, wie Maß, Fabrikmarke und -nummer, bei Gold- und Silbersachen Gewicht und etwaiger Feingehaltsstempel, bei Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern:

- a. Art, Hersteller und Typ,
 - b. amtliches Kennzeichen,
 - c. Fabriknummer des Fahrgestells und des Motors,
 - d. Anzahl der Ersatzreifen,
 - e. Nutzlast (nur für Lastkraftwagen und Kraftfahrzeuganhänger),
- 2.8. Zahlungen des Verpfänders,
 - 2.9. Tag der Verwertung,
 - 2.10. Höhe und Verbleib des Verwertungserlöses und
 - 2.11. bei Verlust eines Pfandscheins Tag der Mitteilung des Verlustes.
- 3. Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege werden in den Geschäftsräumen drei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Pfandleihvertrag geendet hat. Eine nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Belegen bleibt unberührt.

§ 5 Pfandschein

- 1. Der Pfandleiher händigt dem Verpfänder unverzüglich nach Abschluss des Pfandleihvertrags einen Pfandschein aus.
- 2. Der Pfandschein enthält die Angaben gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 bis 7 in gut lesbarer Form sowie einen Hinweis auf diese Geschäftsordnung.
- 3. Der Pfandleiher händigt dem Verpfänder einen neuen Pfandschein aus, wenn der Pfandleihvertrag verlängert oder sonst geändert wird.
- 4. Reklamationen gegen Eintragungen auf dem Pfandschein müssen bei sonstigem Ausschluss sofort bei Übernahme des Pfandscheines vorgebracht werden. Durch die Annahme des Pfandscheines erklärt sich der Pfandgeber mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.
- 5. Die Ausübung aller Rechte aus dem Pfanddarlehensvertrag, wie Auslösung, Verlängerung oder Behebung eines eventuellen Verwertungsüberschusses, ist an die Vorlage des Originalpfandscheines gebunden. Der Überbringer eines Pfandscheines wird als über das Pfand Verfügungsberechtigt angesehen.

§ 6 Verwertung

- 1. Wird ein Pfand nicht bis zum vereinbarten Verfalltag ausgelöst oder verlängert, so verfällt es. Der Pfandleiher ist berechtigt, das verfallene Pfand nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von sechs Wochen zu verwerten, sofern der Verpfänder nach Eintritt der Fälligkeit nicht einer früheren Verwertung zustimmt. Eine Mahnung oder sonstige Zahlungserinnerung durch den Pfandleiher erfolgt nicht. Die Rechtsfolgen des Verfalls treten automatisch mit Fristablauf ein.
- 2. Ein verfallenes aber noch nicht verwertetes Pfand darf vom Verpfänder spätestens am letzten Werktag vor der Verwertung gegen Entrichtung einer Zurückziehungsgebühr ausgelöst oder – die Zustimmung des Pfandleihers vorausgesetzt – verlängert werden.

3. Die Verwertung erfolgt in der Regel durch Versteigerung. Bleibt ein Pfand bei einer Versteigerung ohne Anbot, so kann es freihändig verkauft werden. Bei Pfändern mit einem geschätzten Veräußerungswert bis maximal € 200,00 kann die Verwertung auch ohne vorherigen Versteigerungsversuch durch freihändigen Verkauf erfolgen.
4. Vor der Verwertung werden die verfallenen Pfänder durch einen Experten des Pfandleihers überprüft. Der Experte des Pfandleihers legt hierbei den Ausrufpreis bzw. den Verkaufspreis fest. Zur Preisbemessung beurteilt der Experte den Veräußerungswert der Pfandsache und rechnet diesem die tarifmäßigen Käufer- und Verkäuferentgelte sowie die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Als Veräußerungspreis ist jener Wert anzusetzen, den eine Privatperson bei einem Verkauf an einen befugten Händler erzielen würde, wobei von einem Durchschnittspreis auszugehen ist. Besteht für ein Pfand ein Börsen- oder Marktpreis, so erfolgt der Verkauf freihändig zum jeweiligen Börsen- oder Marktpreis. Die Beurteilung des Veräußerungspreises obliegt dem Pfandleiher alleine.
5. Die für die Durchführung der Verwertung anfallenden Entgelte sind jeweils vom Verpfänder und Ersteher zu bezahlen.
6. Der Pfandleiher verpflichtet sich, die Pfandscheinnummern der verfallenen Sachen monatlich im Vorhinein durch Anschlag in seinen Geschäftsräumlichkeiten zu veröffentlichen. Die Festlegung des Zeitpunkts und des Ortes der Verwertung obliegt dem Pfandleiher.

§ 7 Überschuss

Der Verpfänder hat nach der Verwertung Anspruch auf Auszahlung des nach Abzug der Darlehenssumme samt aller Zinsen und Gebühren verbleibenden Überschusses. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Wenn der Verpfänder den Überschuss nicht binnen fünf Jahren behebt, hat ihn der Pfandleiher gerichtlich zu hinterlegen.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Pfandleiher ist verpflichtet

1. über die Auskunftspflicht des § 338 GewO 1994 hinaus auch den Sicherheitsbehörden während der Geschäftsstunden die Nachschau in den Geschäftslokalen zu ermöglichen, Beweismittel vorzulegen, Einsicht in die Pfandleihbücher zu gewähren und die für die Überprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen,
2. die ihm zugekommenen Mitteilungen über verlorene, vergessene, zurückgelassene oder dem rechtmäßigen Besitzer widerrechtlich entzogene Gegenstände geordnet und nachschaubereit aufzubewahren,
3. Privatpersonen gegenüber Stillschweigen über die Personen, mit denen Pfandgeschäfte abgeschlossen wurden, zu wahren.

§ 9 Verlust des Pfandscheines

1. Wird ein Pfandschein verloren, so hat der Pfandleiher den Verlust in den Pfandleihbüchern vorzumerken und einen Vormerkschein auszufertigen, wenn der Verlustträger nachweist, dass der Verlust gemäß den fundrechtlichen

Bestimmungen gemeldet wurde und seine Angaben über die Zeit der Übergabe des Pfandes sowie die Laufzeit und den Betrag des erhaltenen Darlehens und die genaue Beschreibung des Pfandes mit dem hinterlegten Pfand und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers übereinstimmen. Aufgrund dieses Vormerkscheines kann das Pfand gemäß § 8 umgesetzt werden.

2. Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige an nicht zum Vorschein, so darf das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgehändigt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.
3. Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im Wege der Versteigerung veräußert worden, so ist nur der allenfalls erzielte Überschuss auszuzahlen.
4. Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfalltag an kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkscheines auslösen, wenn er den Schätzbetrag des Pfänders zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines beim Pfandleiher erlegt.
5. Diese Sicherstellung ist ohne Zinsenvergütung wieder auszuzahlen, wenn binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines der Originalpfandschein nicht zum Vorschein gekommen ist.
6. Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Ausstellungstag des Vormerkscheines zum Vorschein, so darf das Pfand oder der aus dem Erlös des Pfandes etwa erzielte Überschuss nur gegen gleichzeitige Übergabe des Originalpfandscheines und des Vormerkscheines ausgezahlt werden.

§ 10

Umsetzen des Pfandes bei Kraftloserklärung

1. Wenn der Verpfänder, bei dem die Voraussetzungen für die Ausfertigung eines Vormerkscheines nicht gegeben waren, um die Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Pfandscheines im gesetzlichen Wege nachweislich angesucht hat, so ist der Pfandleiher bei rechtzeitigem Ersuchen des Verpfänders verpflichtet, das Pfand gem. § 8 umzusetzen.
2. Wurde das Pfand nicht umgesetzt und ist es versteigert worden, so hat der Pfandleiher nach rechtskräftiger Kraftloserklärung den allenfalls erzielten Überschuss auszuzahlen.

§ 11

Aufbewahrung der Pfänder

1. Die übernommenen Pfänder werden in einem feuer- und einbruchssicheren Behältnis verwahrt und gegen Feuergefahr und Diebstahl für den Schätzwert versichert. Dieser bei der Übernahme des Pfandes ermittelte Schätzwert bildet den Maßstab auch bei anderweitigen Ersatzansprüchen.
2. Die Pfandleihanstalt ist verpflichtet, die Versicherung jeweils in der Höhe zu halten, welche mindestens 50% des Versicherungswertes aller belehnten Pfandgegenstände übersteigt (=50% Überdeckung).
3. Für Schäden durch Naturereignisse, äußere Gewalt, sowie durch Wertminderung, die sich als Folge längerer Lagerung des Pfandstückes ergeben, übernimmt die Anstalt keine Haftung; dasselbe gilt in der Regel auch für die Schäden durch Mottenfraß.

§ 12

Einräumung der vorübergehenden Weiterbenützung des Pfandgegenstandes an den Pfandgeber

1. Mit schriftlicher Nebenvereinbarung kann die Pfandleihanstalt dem Pfandgeber die vorübergehende Weiterbenützung des Pfandgegenstandes überlassen. Die Pfandleihanstalt folgt dem Pfandgeber hierbei nur die zum Gebrauch des Pfandgegenstandes unbedingten erforderlichen Papiere (z.B. Kfz-Zulassungsschein Teil I) aus.
2. Der Pfandgeber ist während der ihm eingeräumten Weiterbenützung nur zum persönlichen gewöhnlichen Gebrauch des Pfandgegenstandes berechtigt. Es ist ihm jede sonstige rechtliche oder faktische Verfügung wie insbesondere Verkauf, Verpfändung, Verbringung, Überlassung an Dritte oder Übertragung der Nutzung an Dritte verboten. Ebenso verboten ist jede Veränderung des Pfandgegenstandes ohne Zustimmung der Pfandleihanstalt, insbesondere auch an allen Sperrvorrichtungen des Pfandgegenstandes. Ohne schriftliche Bestätigung einer Ausnahme durch die Pfandleihanstalt ist der Pfandgeber verpflichtet, den Pfandgegenstand nur innerhalb Österreich oder Deutschland zu benutzen.
3. Der Pfandgeber ist während der ihm eingeräumten Weiterbenützung verpflichtet, den Pfandgegenstand pfleglich zu behandeln, in einem ordnungsgemäß betriebsfähigem Zustand zu halten, zu wahren und zu den vorgesehenen Terminen durch befugte Unternehmen den Service durchführen zu lassen, insbesondere erforderlichen Falles Prüfgutachten zu erneuern und alle Mängel und Schäden durch befugte Unternehmen beheben zu lassen, sowie der Pfandleihanstalt die Erfüllung dieser Pflichten durch Vorlage der Rechnungen, Servicebuch, Übergabe des Prüfgutachtens, etc. nachzuweisen.
4. Die Überlassung des Pfandgegenstandes an den Pfandgeber zur Weiterbenützung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch die Pfandleihanstalt. Der Pfandgeber ist insbesondere verpflichtet, den Pfandgegenstand sofort der Pfandleihanstalt zurückzustellen, wenn der Verfall eintritt oder der Pfandschein verloren geht. Wann immer die Pfandleihanstalt den Gewahrsam über den Pfandgegenstand erhält, lebt sein Pfandrecht wieder auf, solange Forderungen aus dem Pfandleihgeschäft bestehen.
5. Zur Absicherung der Rückgabeverpflichtung an die Pfandleihanstalt ist dieses berechtigt, den Pfandgegenstand sofort und eigenmächtig in seine Gewahrsam zu nehmen, sobald eine Pflicht des Pfandgebers zur Rückstellung des Pfandgegenstandes an die Pfandleihanstalt besteht, die nicht erfüllt wird. Zu diesem Zweck verbleibt ab Einräumung der Weiterbenützung jedenfalls ein Satz Schlüssel zu sämtlichen Sperr- und Betriebsvorrichtungen des Pfandgegenstandes bei der Pfandleihanstalt. Der Pfandgeber ermächtigt die Pfandleihanstalt auch, den Pfandgegenstand von jedem Dritten herauszuverlangen. Mit Beendigung der Weiterbenützung ist der Pfandgeber auch verpflichtet, die ihm überlassenen, pfandobjektsbezogenen Urkunden (z.B. Kfz-Zulassungsschein Teil I) der Pfandleihanstalt zurückzustellen. Weiteres ist der Pfandgeber nicht berechtigt, während der Weiterbenützung Kennzeichentafeln zu entfernen.
6. Der Pfandgeber haftet für alle Kosten, die der Pfandleihanstalt in angemessener Höhe daraus erwachsen, dass der Pfandgeber seine Rückgabe – und/oder Nachweisverpflichtung nicht oder verspätet oder nur teilweise erfüllt. Zu diesen Kosten zählen insbesondere alle zweckentsprechenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Vorbereitung der Verwertung stehen.
7. Den Pfandgeber treffen jedenfalls auch alle angemessenen Kosten der Verwahrung des Pfandgegenstandes, insbesondere die Kosten eines allfälligen Pfandhalters und einer Garagierung sowie weiters die angemessenen Kosten

allfälliger Instandhaltungen bzw. Instandsetzungen des Pfandgegenstandes, die erforderlich sind um den Pfandgegenstand in jenen Zustand zu versetzen bzw. zu erhalten, den er anlässlich der Darlehensgewährung aufgewiesen hatte.

8. Der Pfandgeber ermächtigt die Pfandleihanstalt zur Änderung aller Sperrvorrichtungen am Pfandgegenstand und ebenso zur allfälligen Umcodierung einschließlich der Anfertigung erforderlicher neuer Schließvorrichtungen auf seine Kosten, sofern dies insbesondere für die Einziehung, weitere Verwahrung, Lagerung und/oder Verwertung des Pfandgegenstandes erforderlich oder nützlich ist.

§ 13 Dauer des Darlehens

Die Pfandleihanstalt ist nicht verpflichtet, Pfanddarlehen zu leisten, werden diese jedoch gegeben und wird mit dem Verpfänder keine andere Frist vereinbart, dann gilt das Darlehen auf die Dauer von drei Monaten als gewährt.

§ 14 Stempelgebühren

Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten unterliegen nicht der Gebühr für Darlehensverträge . (§ 33 TP 8 Abs. 2 Z 2 BGBl. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. 1 Nr. 142/2000)

§ 15 Zinsen und Gebühren

1. Der jeweils geltende Zinssatz und die jeweiligen Gebühren sind in der Pfandleihanstalt durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Falls mit Genehmigung der zuständigen Gewerbebehörde eine Änderung derselben eintritt, so finden die geänderten Zinsen und Gebührensätze auf die vor dem Inkrafttreten derselben abgeschlossenen Pfandgeschäfte keine Anwendung.
2. Im Wesentlichen fallen an Gebühren und Kosten an:
 - 2.1. Ausfertigungsgebühr
 - 2.2. Darlehenszinsen
 - 2.3. Manipulationsgebühr
 - 2.4. Weiterbenützungsg Gebühr
 - 2.5. Standgebühr
 - 2.6. Verwertungsgebühr
 - 2.7. Lagergebühr
 - 2.8. Bearbeitungsgebühr
 - 2.9. Spesenersatz

Das Entgelt setzt sich im Einzelnen aus folgenden Bestandteilen zusammen:

⇒ **Siehe Beilage**

§ 16

Informationspflicht des Pfandgebers

1. Der Pfandgeber ist gegenüber der Pfandleihanstalt jeweils zur vollständigen, den Tatsachen entsprechenden Offenlegung aller ihm bekannter, sachlicher und rechtlicher sowie wertbestimmender Eigenschaften des Pfandgegenstandes (z.B. Rechtsverhältnis, Vorschäden, Versicherungen) und zur Übergabe sämtlicher vorhandener Papiere bezüglich des Pfandgegenstandes verpflichtet, die für dessen Identifikation bzw. Bewertung dienlich sind. Dazu gehören neben ggf. Typenschein, Zulassungsschein, Versicherungspolice bezüglich KFZ-Haftpflichtversicherung etc. auch Prüfgutachten (insbesondere nach § 57a KfG) und Gebrauchsanleitungen etc.
2. Der Pfandgeber ist gegenüber der Pfandleihanstalt zur Angabe seines Wohnsitzes und zur umgehenden Bekanntgabe jedes Wohnsitzwechsels, jeweils unter Vorlage der behördlichen Meldebestätigung verpflichtet. Zustellungen an die zuletzt der Pfandleihanstalt bekannt gegebene Anschrift gelten auch dann als wirksam erfolgt, wenn sich der Pfandgeber an dieser Anschrift nicht oder nicht mehr aufhalten sollte.
3. Der Pfandgeber hat alle Schäden und/oder angemessene Kosten für zweckentsprechende Erhebungsmaßnahmen zu tragen bzw. der Pfandleihanstalt zu ersetzen, die sich daraus ergeben, dass er Namen, Adresse, Telefon-, Telefaxnummer und/oder E-mail-Anschrift unrichtig angibt oder spätere Änderungen der Pfandleihanstalt nicht nachweislich mitteilt.
4. Der Pfandgeber erklärt mit der Übergabe des Pfandes und Entgegennahme des Pfandscheines, dass das Pfandstück sein freies Eigentum ist und er die alleinige Verfügungsbefugnis besitzt. Soweit das Pfand zum gemeinsamen Hausstand gehört, versichert der Pfandgeber die ausdrückliche Einwilligung seines Ehegatten zur Durchführung der Verpfändung.

§ 17

Auslösen der Pfänder

Jedes Pfand kann bis zu dem auf dem Pfandschein ersichtlichen Verfallstage zu jeder Zeit während der Geschäftsstunden ausgelöst werden. Bei der Auslösung ist der schuldige Darlehensbetrag nebst Zinsen und Nebengebühren bar zu bezahlen. Das auszulösende Pfand wird nur dem Überbringer des Pfandscheines bzw. dem Überbringer des Vormerkscheines ausgezahlt.

Nach Rückzahlung des Pfanddarlehens sind die ausgelösten Gegenstände sofort zu beheben. Für ausgelöste, nicht behobene Pfänder wird eine Lagergebühr von 0,8 ‰ des Darlehensbetrages pro Tag verrechnet.

Für Motorräder, PKW's und LKW's werden die in Firmenräumlichkeiten kundgemachten Gebühren für die tatsächlich angefallene Garagierung verrechnet.

Im Falle der Auslösung oder Umsetzung des Pfandes im schriftlichen Wege gegen Voreinsendung des Darlehensbetrages bzw. der Zinsen und Nebengebühren sowie des Pfandscheines kann ein entsprechender Betrag für tatsächlich angefallene Porto und Expeditionsspesen zur Einhebung gelangen.

§ 18

Amortisation des Pfandscheines

Wenn ein bereits ausgefolgter Vormerkschein in Verlust gerät, so kann die Amortisation des in Verlust geratenen Pfand- und Vormerkscheines nur im gesetzlichen Weg erwirkt werden. Der Amortisationswerber hat, sobald die Pfandleihanstalt von der Einleitung des Amortisationsverfahrens gerichtlich verständigt ist, durch Umsetzen dem Verfall des Pfandes und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterlässt er die Umsetzung, so hat er nach

erwirkter rechtskräftiger Amortisation des Pfand- und Vormerkscheines nur Anspruch auf den bei der Veräußerung des Pfandes allenfalls erzielten Mehrerlös (Überschuss).

§ 19

Haftung

Die Pfandleihanstalt haftet grundsätzlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Pfänder. Für Schäden, die infolge höherer Gewalt oder Naturereignisse entstehen, sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer, jedoch sachgemäßer Lagerung des Pfandes ergeben, haftet die Pfandleihanstalt nicht. Ein eventuell zu vergütender Schaden ist beschränkt auf den Versicherungswert. Bei weiteren Ersatzansprüchen des Verpfänders, insbesondere wegen mittelbarer Schäden, finden diese nicht statt. Ist ein Anspruch auf Grund eines Versicherungsvertrages der Pfandleihanstalt gegeben, steht dieser Anspruch dem Verpfänder zu. Ein weiterer Schadensersatz findet in einem solchen Fall nicht statt. Für den Schadensersatzfall werden Ansprüche der Pfandleihanstalt (Zinsen etc.) in Abzug gebracht.

§ 20

Kundmachung

Je ein Stück dieser Geschäftsordnung, der §§ 275c bis 275m GewO 1994, einer Tabelle der häufig vorkommenden Darlehensbeträge in ein bis sechs Monaten, abgestuft nach halben Monaten, entfallenden Gesamtgebühren, ferner einer plakartartigen Aufstellung über die Höhe der Darlehenszinsen, der Nebengebühren und Manipulationsgebühren, sowie eines Anschlagens über das Verhältnis des Normalschätzwertes zum Darlehen ist im Geschäftslokal an einer auffälligen und stets frei und leicht zugängigen Stelle anzubringen.